

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen 1. Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher, Oberstrichter Dr. Wigbert Zimmermann und die Oberstrichterinnen Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagte Partei B\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen EUR 143'846.32 s.A. über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 20.11.2024, 08 CG.2021.82-90, mit dem die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 09.04.2024, 08CG.2021.82-79, zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird F o l g e gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und dem Berufungsgericht aufgetragen, das gesetzliche Verfahren über die Berufung unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund einzuleiten.

Die Kosten des Rekurses und der Rekursbeantwortung sind weitere Kosten des Berufungsverfahrens.

### Begründung:

1. Gegenstand des Verfahrens sind auf mehrere Rechtsgründe gestützte Ansprüche des Klägers im Zusammenhang mit bei der Beklagten abgeschlossenen fondsgebundenen Lebensversicherungen.

2. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Urteil vom 09.04.2024 das gesamte Klagebegehren wegen Verjährung ab und verpflichtete den Kläger zum Kostenersatz.

3. Das *Fürstliche Obergericht* wies mit Beschluss vom 20.11.2024 die dagegen erhobene Berufung samt Kostenrekurs des Klägers wegen Verspätung zurück. Es begründete seine Entscheidung zusammengefasst wie folgt: Das erstinstanzliche Urteil sei dem Klagsvertreter am 11.04.2024 zugestellt worden. Die vierwöchige Berufungsfrist habe am Freitag, dem 10.05.2024, geendet, weil der 09.05.2024 als letzter Tag der Frist ein gesetzlicher Feiertag gewesen sei. Tatsächlich sei die

Berufung am Montag, dem 13.05.2024, um 08:35 Uhr im Postweg beim Landgericht eingelangt. Sie habe keinen Postaufgabevermerk des Postamts enthalten. Mangels diesbezüglichen Nachweises gelte das Schriftstück als nicht rechtzeitig eingelangt.

4. Der Kläger stellte mit Eingabe vom 05.12.2024 einen Antrag auf Wiedereinsetzung „für die Versäumung der Berufungsfrist“, in eventu erhob er Rekurs gegen den Zurückweisungsbeschluss. In ihrer am 27.12.2024 überreichten Gegenäusserung beantragte die Beklagte, den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen und dem Kläger den Ersatz der Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens aufzuerlegen.

4.1. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Beschluss vom 08.01.2025 den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab und verpflichtete den Kläger, der Beklagten die mit CHF 1'440.76 Äusserungskosten zu ersetzen. Es begründete seine Abweisung damit, dass der Kläger sich gar nicht auf unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis berufe, sondern gegenteilig vortrage, die Frist eingehalten zu haben. Es liege kein Wiedereinsetzungsgrund vor.

4.2. Diese Entscheidung wurde den Parteien jeweils am 13.01.2025 zugestellt (Rückscheine in ON 97). Die Entscheidung blieb unangefochten.

5. Damit ist die über den vom Kläger eventualiter gestellten Rekurs zu entscheiden.

5.1. Der Rekurs des Klägers mündet in den Antrag, den Beschluss über die Zurückweisung der Berufung samt Kostenrekurs aufzuheben. Das Fürstliche Obergericht habe in Unkenntnis des wahren Sachverhalts die Rechtzeitigkeit der Einbringung der Berufung falsch beurteilt. Die Berufung sei zwei Tage vor Ablauf der Berufungsfrist beim Postpartner C\*\*\*\*, somit rechtzeitig abgegeben worden. Der Postpartner C\*\*\*\* sei mit der liechtensteinischen Post gleichwertig.

Dem Wiedereinsetzungsantrag und Rekurs beigeschlossen sind die eidesstattliche Erklärung des D\*\*\*\* vom 04.12.2024 sowie die Rubrik der Berufung vom 07.05.2024 samt Stempel des Postpartners und Stempel RA E\*\*\*\* mit Unterschrift «D\*\*» und die Rechnung des Postpartners C\*\*\*\* vom 08.05.2024, 13:58 Uhr.

5.2. Die Beklagte bestritt in ihrer Rekursbeantwortung das Rekursvorbringen und beantragte, dem Rekurs keine Folge zu geben und den Kläger zum Ersatz der Kosten des Rekursverfahrens zu verpflichten.

Die Beklagte führte zusammengefasst aus:

5.2.1. Es sei unklar, welche Rekursgründe der Kläger ausführe. Sollte der Kläger den Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend machen, sei dieser nicht gesetzmässig ausgeführt. Die unsubstantiierte Pauschalbehauptung, dass das Berufungsgericht die Rechtzeitigkeit falsch beurteilt habe, genüge nicht. Eine insoweit begründungslose Rechtsrüge sei einer nicht erhobenen Rechtsrüge gleichzusetzen.

5.2.2. Der für die Zurückweisung der verspäteten Berufung rechtserhebliche Sachverhalt sei bereits vollständig erhoben. Die Berufung des Klägers sei ohne Postaufgabevermerke am 13.05.2024 beim Landgericht eingegangen, sohin nach Ablauf der Berufungsfrist. Der nunmehr vom Kläger vorgelegte Kassabeleg des Postpartners C\*\*\*\* belege die Wahl der nicht fristwährenden Versendungsart, weil eine eingeschriebene Sendung jedenfalls mehr als CHF 2.50 – laut telefonischer Rücksprache mit der Liechtensteinischen Post zumindest CHF 6.80 – gekostet hätte. Der Absender trage die Gefahr des fehlerhaften bzw nicht vorhandenen Postaufgabevermerks. Bei einer Postaufgabe knapp vor Ablauf der Frist habe sich der Absender daher vom rechtzeitigen Beginn des Postenlaufs zu überzeugen.

5.2.3. Die erstmals mit Antrag des Klägers vom 27.11.2024 (ON 92) vorgelegten Beweismittel in Form der gestempelten Rubrik und der eidesstattlichen Erklärung seien insofern unbeachtlich, als im Rekursverfahren ein striktes Neuerungsverbot gelte. Ein mit Rekurs angefochtener Beschluss sei daher aufgrund der Sach- und Aktenlage zur Zeit seiner Erlassung zu überprüfen und seien für die Rekursentscheidung solche Umstände und Tatsachen grundsätzlich irrelevant, die erst nach Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung aktenkundig geworden bzw entstanden seien.

5.2.4. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass die blosser Stempelung der Rubrik nicht als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe der Berufungsschrift beim Postpartner C\*\*\*\* angesehen werden könne. Ein

Mitarbeiter des Postamts werde regelmässig nicht überprüfen können, ob eine Identität zwischen der gestempelten Rubrik und der verschlossenen Postsendung bestehe. Eine solche Identität sei vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Aus der eidesstattlichen Erklärung des D\*\*\*\* gehe nicht eindeutig hervor, ob er das Kuvert mit der Berufungsschrift oder ein anderes Kuvert abgegeben habe. Die grammatikalische Auslegung lasse jedenfalls auch die Interpretation zu, dass nicht das Kuvert mit der Berufung, sondern ein anderes Kuvert abgegeben worden sei.

5.2.5. Zusammengefasst habe der Kläger einen tauglichen Nachweis für die rechtzeitige Abgabe der Berufungsschrift nicht erbringen können. Der vorgelegte Kassabeleg beweise, dass die Berufungsschrift nicht per Einschreiben, sondern mittels gewöhnlicher Post und somit nicht fristwährend versendet worden sei. Die rechtliche Beurteilung der angefochtenen Entscheidung sei nicht zu bemängeln.

6. Der Rekurs ist gemäss § 487 Abs 1 Z 1 ZPO zulässig. Er ist auch berechtigt.

6.1. Wie der Kläger durch Vorlage der Rubrik der Berufung, die mit dem Stempel des Postpartners C\*\*\*\* mit Datum „8. Mai 2024“ versehen ist, dartun konnte, gab er seine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil tatsächlich bereits am 08.05.2024, somit innerhalb der Berufungsfrist von 4 Wochen (§ 434 Abs 1 ZPO) zur Post. Der vorgelegte Zahlungsbeleg des Postpartners C\*\*\*\* vom 08.05.2024 betreffend „A-Post“ ist kein zwingender Nachweis, er fügt sich aber stimmig in das chronologische

Gesamtbild ein. Dazu kommt, dass die Berufung am 13.05.2024 auch tatsächlich beim Erstgericht eingelangt ist, sodass insgesamt ein plausibler Vorgang vorliegt. Dafür, dass der Rubrik der Berufung die Berufung selbst nicht beigegeben war, wie die Beklagte mutmasst, bestehen keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Die am 13.05.2024 eingelangte Berufung steht mit dem Postaufgabedatum 08.05.2024 in denklogischem Einklang.

6.2. Damit erweist sich die bekämpfte Entscheidung als unrichtig. Sie ist demnach aufzuheben. Dem Berufungsgericht ist die Sachentscheidung über das sohin rechtzeitige Rechtsmittel des Klägers aufzutragen (vgl 7 Ob 29/07a; 7 Ob 190/07b).

7. Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

1. Senat

Vaduz, am 04. April 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger





Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:**

Zurückweisung der Berufung durch das Berufungsgericht wegen Verspätung; Zulässigkeit des Rekurses an den OGH; Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe; Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses; Auftrag an das Berufungsgericht, das gesetzliche Verfahren über die Berufung einzuleiten

§§ 125, 126 ZPO; § 434 Abs 1 ZPO; § 487 Abs 1 Z 1 ZPO